


An die Eltern der Schüler  
der Grundschule Heidenau

Liebe Eltern,

hiermit gebe ich Ihnen pflichtgemäß den Erlass des Niedersächsischen Kultusministers vom 01.09.14 „Waffenverbot“ zur **Kenntnis und bitte um schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme** auf dem unten beigefügten Abschnitt, den Sie bitte an die Schule zurückgeben.

1. Den Schülern aller Schulen wird untersagt, Waffen im Sinne des Bundeswaffengesetzes (Neu-Fassung vom 06.08.14-SVBI S.133) mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Dazu gehören im Wesentlichen die im Bundeswaffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sogenannten Springmesser oder Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff-, und Signalwaffen) und gleichgestellte Waffen (z.B. Gassprühgeräte) sowie Hieb- und Stoßwaffen. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände und waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer. Dieses Verbot gilt auch für volljährige Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
2. Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
3. Untersagt sind auch Waffen, die von einem Verbot oder vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule).
4. Alle Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt des Erlasses zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
5. Ein Abdruck dieses Erlasses ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel 1., 5., und 7. Schuljahr, sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

  
Dagmar Heins  
Schulleitung

-----  
Name des Schülers/der Schülerin \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

Ich habe den Erlass vom 01.09.14 zur Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten